

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN HOLZEINKAUF (AGB Holzeinkauf)

Der Holzeinkauf von Sägenebenprodukten (Hackschnitzel) und Rundholz der Firmen Zellstoff Stendal Holz GmbH, Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH und der ZPR Logistik GmbH unterliegt ausschließlich diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Holzeinkauf (AGB Holzeinkauf). Nebenabreden oder Änderungen dieser AGB-Holzeinkauf bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Verkäufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Der Vertrag kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch den Käufer zustande. Ergänzungen und Abänderungen des Vertrages bedürfen ebenfalls der schriftlichen Bestätigung durch den Käufer.
- 1.2. Die Anwendung der Tegernseer Gebräuche ist ausgeschlossen.

2. Bedingungen

- 2.1. Der Verkäufer bestätigt, dass das gelieferte Holz unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben eingeschlagen wurde und erklärt seine Bereitschaft, dies auf Anforderung des Käufers durch Dokumentation nachzuweisen.
- 2.2. Der Verkäufer bestätigt, dass alle notwendigen behördlichen Bewilligungen erteilt werden und der Verkäufer sämtliche erforderliche Urkunden, Genehmigungen (z.B. Importgenehmigungen) beschaffen kann und falls nötig auf seine Kosten beschafft. Kosten, die durch fehlende Urkunden, Bewilligungen und Genehmigungen oder Grenzurückweisungen entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des Verkäufers.
- 2.3. Die Lieferung der Vertragsmenge erfolgt gemäß Lieferplan. Der Käufer behält sich vor, abweichend vom Lieferplan die Vertragsmenge innerhalb der vereinbarten Lieferzeit zu verteilen.
- 2.4. Kommt der Verkäufer seiner Lieferverpflichtung, wie unter 2.3 vereinbart, nicht nach, ist der Käufer berechtigt, die bestellte Liefermenge bei einem anderen Verkäufer einzukaufen und die Mehrkosten dem ursprünglichen Verkäufer in Rechnung zu stellen (Deckungskäufe) bzw. den Vertrag hinsichtlich der Vertragsmenge zu kürzen oder die Vertragslaufzeit zu verlängern.
- 2.5. Darüber hinaus finden bei nicht vertragsgerechter Erfüllung die gesetzlichen und/oder vertraglichen Bestimmungen Anwendung.

3. Übernahmearten

3.1. Holzübernahme im Werk

- 3.1.1. Die bei der Wareneingangskontrolle im Werk ermittelten Maße, Gewichte und Qualitäten sind, sofern nicht vertraglich anders vereinbart, verbindlich und Grundlage der Abrechnung der Lieferung.
- 3.1.2. Der Verkäufer erklärt sich mit einer sofortigen Verarbeitung einverstanden. Er erhält das Ergebnis der Vermessung schriftlich mit einer Abrechnung oder Holzeingangsmeldung, die gleichzeitig die Mängelrüge enthält, wenn vertragswidrige Hölzer festgestellt werden.

- 3.1.3. Sollte die Ladung oder auch Teile der Ladung der vereinbarten Qualität nicht entsprechen, ist der Käufer berechtigt, die Übernahme der Ladung zu verweigern. Evtl. Kosten (auch Vorfrachten) gehen zu Lasten des Verkäufers.

3.2. Holzübernahme außerhalb des Werkes

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, erfolgt die Vermessung, Sortierung und Kennzeichnung nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zusätzlichen Regelungen des Verkäufers.

4. Gefahrenübergang

Sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist, erfolgt der Gefahrenübergang nach den gesetzlichen Bestimmungen und den zusätzlichen Regelungen des Verkäufers.

5. Holzarten / Abmaße / Qualitäten / Haftung

Verbindlich sind die nachfolgenden Anforderungen des Käufers bezüglich Holzarten, Abmaße und Qualitäten.

5.1. Rundholz

5.1.1. Zulässige Holzarten

- Kiefer (auch Weymouthkiefer)
- Fichte
- Tanne
- Douglasie

5.1.2. Abmaße des Rundholzes

- **für die Zellstoff Stendal GmbH**

Länge: 2,5 – 6 m
Zopf: mindestens 70 mm
Stammfuß: maximal 750 mm

- **für die Zellstoff- und Papierfabrik Rosenthal GmbH**

Länge: 2 – 2,5 m
Zopf: mindestens 80 mm
Stammfuß: maximal 750 mm

5.1.3. Qualitäten

Anforderungen:

- Industrieholz
- maximal stark anbrüchig, jedoch gewerblich verwendbar
- maximal grobastig
- stammbündige Entastung
- an den Stammenden rechtwinklig geschnitten
- Insektenschäden, Bläue, Rotstreif und Hartröte zulässig

Unzulässigkeiten:

- starke Krümmung
- starke Weichfäule
- Ruß, Fremdkörper (Metall, Kunststoff)

Lieferungen aus ehemaligen Kriegsgebieten bzw. von Truppenübungsplätzen und Beständen, die in der Vergangenheit nachweislich Fremdkörper enthalten haben, sind nur dann zulässig, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Fremdkörper im Holz enthalten sind. Bei Nichtbekanntgabe haftet der Verkäufer auch für Folgeschäden aus Fremdkörpern im Holz.

5.2. Hackschnitzel

5.2.1. Zulässige Holzarten

- Kiefer (auch Weymouthskiefer)
- Fichte
- Tanne
- Douglasie

5.2.2. Abmaße der Hackschnitzel

Länge: 28 mm ± 5 mm

Breite: 25 mm ± 3 mm

Dicke: 6 mm ± 1 mm in radialer Richtung

5.2.3. Qualitäten

Fraktionierung:

Zielwerte für die einzelnen Hackschnitzelfraktionen (Zielfraktionswert) siehe Tabelle 1. Abweichungen einer oder mehrerer Fraktionen von den Zielwerten werden bis zur angegebenen Toleranzgrenze geduldet. Stellt der Käufer nach Analyse einer Probe fest, dass eine oder mehrere Fraktionen die Werte der Bezahlgrenze überschreiten, ist der Käufer berechtigt, die prozentualen Mengenanteile oberhalb der Bezahlgrenze nicht zu bezahlen. Wird anhand der Analysewerte einer LKW-Lieferung festgestellt, dass eine oder mehrere Fraktionen Werte im Bereich der Ablehngrenze aufweisen, ist der Käufer berechtigt, die LKW-Lieferung abzulehnen und auch nicht zu bezahlen.

Tabelle 1: Hackschnitzelfraktionierung

FRAKTIONSBEZEICHNUNG			ZIEL-FRAKTIONS-WERT	TOLERANZ-GRENZE	BEZAHL-GRENZE	ABLEHN-GRENZE
			[%/t lutro]	[%/t lutro]	[%/t lutro]	[%/t lutro]
F1	Grobanteil	Lochdurchmesser 45,0 mm	< 1	2	> 2	≥ 4
F2	Dickanteil	Stababstand 8 mm	< 10	10	> 10	≥ 15
F3/1	Gutkorn 1	Lochdurchmesser 13,0 mm ± 0,1 mm	> 60	-	-	-
F3/2	Gutkorn 2	Lochdurchmesser 7,0 mm ± 0,1 mm	< 20	-	-	-
F4	Feinanteil	Lochdurchmesser 3,0 mm ± 0,1 mm	< 6	8	> 8	≥ 15
F5	Siebmehl		< 1	1		≥ 2
	Rinde		< 1	1	-	≥ 2 im Winter 3

Anforderungen:

- aus gesunden, vollkommen rinden- und schimmelfreien Hölzern,
- schräg gehackt (Hack- und Gegenmesser müssen ausreichend oft geschärft und richtig eingestellt werden),
- abgesiebt (Feingut, Grobgut)

Unzulässigkeiten:

- lose Rindenteile sowie Fremdkörper (Metallteile, Steine, Asche, Kunststoff etc.).

5.3. Haftung

Der Verkäufer haftet für im Zuge der Verarbeitung entstandene Schäden im Werk des Käufers, die aus der Nichteinhaltung der unter 5.1 und 5.2 genannten Anforderungen resultieren.

6. Lieferbedingungen

6.1. Bereitstellung von Holz auf Lagerflächen

Für die Holzbereitstellung gelten die nachfolgenden Bedingungen, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist:

6.1.1. Rundholz im Waldlager → Anlage 1

6.1.2. Rundholz am Zwischenlager (Bahnhof / Hafen) → Anlage 2

6.2. Bereitstellung von Holz auf einem Verkehrsträger

6.2.1. LKW

Für die Beladung von LKW mit Rundholz gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß **Anlage 3**, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

6.2.2. Bahnwaggon

Bei der Beladung der Waggons sind die bahnrechtlichen Vorschriften, ggf. die Bestimmungen des für die Traktion verantwortlichen Eisenbahnverkehrsunternehmens sowie die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß **Anlage 4** einzuhalten.

Leer- / Mehrfrachten / Standgelder gehen zu Lasten des Verkäufers, sofern er diese zu verantworten hat.

Allen Kaufverträgen, die auf der Basis „frei Waggon verladen“ abgeschlossen werden, ist bei Vertragsabschluss eine Auflistung der Bahnhöfe beizufügen, die während des Vertragszeitraumes zur Verladung der vertraglich vereinbarten Holzmengen vorgesehen sind.

Wenn während der Vertragslaufzeit eine Verladung von Holzmengen auf den vereinbarten Bahnhöfen nicht möglich sein sollte, hat der Käufer jederzeit das Recht, von Vertragsmengen zurückzutreten. Bereits geleistete Abschlagszahlungen für diese Mengen sind in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.

6.2.3. Binnen- / Seeschiff (gilt nur für ZSH)

Für die Beladung von Binnen-/Seeschiffen gelten die Lade- und Ladungssicherungsvorschriften gemäß **Anlage 5** und **Anlage 6**, sofern nichts anderes vertraglich vereinbart ist.

6.3. Bereitstellung von Holz im Werk

- Bei der Anlieferung von Holz per LKW sind die gültigen Anlieferungszeiten der Werke einzuhalten.
- Die StVO und die StVZO sind einzuhalten.
- Der Verkäufer ist verantwortlich für die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts gemäß StVZO.
- Da aufgrund unterschiedlicher spezifischer Gewichte von Rundholz eine genaue Ermittlung der Holzmasse auf dem Lkw nicht möglich ist, kann es zu Abweichungen vom zulässigen Gesamtgewicht kommen. Für Rundholzlieferungen an das Werk Zellstoff Stendal behält sich der Käufer deshalb vor, ab einer Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts des LKW um ≥ 2 Tonnen, für jede darüber hinausgehende angefangene Tonne 10,- € pro Tonne Nutzlast in Abzug zu bringen.
- LKW-Ladeflächen müssen vor der Beladung mit Hackschnitzeln frei von Verunreinigungen sein. Für Schäden durch Fremdkörper in Hackschnitzellieferungen haftet der Verkäufer.

6.4. Haftung

Der Verkäufer haftet für unsachgemäße Bereitstellung bzw. Lagerung des Holzes.

7. **Frachtpapiere**

Die Frachtpapiere müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Lieferant
- Partie-Nr.
- Herkunft der Hölzer (sofern vereinbart)
- Frachtführer
- Abgangsmaß bei Kauf ab Straße, frei LKW/Waggon (Waldholz)
- Zertifizierungsnachweis (PEFC, FSC)

8. **Forstschutz**

Die Käuferin übernimmt keine Kosten für Maßnahmen, die dem Verkäufer aus forstschutztechnischen Gründen entstehen. Darunter werden Schutzspritzungen von Holzpoltern, Abtransport von Käferholz auf Zwischenlager etc. verstanden.

9. **Höhere Gewalt**

Verspätungen, Verzögerungen und/oder die Unmöglichkeit von Lieferungen und Leistungen der Vertragsparteien aufgrund höherer Gewalt gelten für die Dauer der Störung sowie einer angemessenen Übergangszeit nach Beendigung der Störung nicht als Vertragsverletzung. Als höhere Gewalt gelten sämtliche unvorhergesehenen Ereignisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur, welche die Vertragsabwicklung behindern oder verunmöglichen und welche nicht durch die eine oder andere Vertragspartei verursacht sind. Als höhere Gewalt gelten insbesondere: Krieg, Kriegsgefahren, unvorhergesehene Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Naturereignisse, Feuerschäden, Epidemien, Energie-, Rohstoff- und Hilfsstoffmangel, behördliche Anordnungen und Verfügungen.

Die Vertragsparteien informieren sich gegenseitig – soweit möglich unverzüglich – über den Eintritt von Fällen höherer Gewalt und über die voraussichtliche Dauer der Leistungsstörung.

Wird nur eine Teillieferung durch höhere Gewalt behindert oder verhindert, ist der Verkäufer zur Lieferung und der Käufer zur Annahme der nicht von der Behinderung betroffenen Teillieferung verpflichtet.

Behindert oder verhindert die höhere Gewalt die Abwicklung des Vertrages auf unbestimmte Zeit oder wird aufgrund der höheren Gewalt die Vertragserfüllung für eine der Parteien unzumutbar, kann jede Partei unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts haben sich die Vertragsparteien unverzüglich dasjenige zurückzugeben, was sie von der anderen Vertragspartei erhalten haben.

10. Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Vertragssprache ist Deutsch.

Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen ist der Firmensitz des Käufers, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

Ist der Vertragspartner Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Käufers sachlich und örtlich zuständige Gericht.

11. Konzernverrechnungsklausel

Die Käuferin ist berechtigt, gegen Forderungen des Verkäufers mit Forderungen anderer Konzerngesellschaften der Käuferin gegen den Verkäufer aufzurechnen.

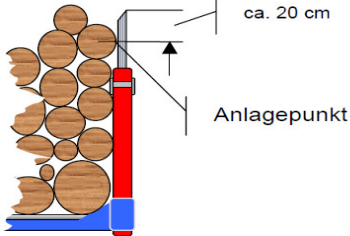
12. Salvatorische Klausel

Sofern einzelne Bestimmungen dieser AGB Holzeinkauf ungültig oder unwirksam sein sollten, werden dadurch die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ungültige Bestimmungen werden einvernehmlich dann so abgeändert, dass sie dem beabsichtigten Zweck am Nächsten kommen.

Anlage 1 zu AGB Holzeinkauf

Rundholz im Waldlager	
Bereitstellungszeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> - Laut Lieferplan des Kaufvertrages
Lagerort	<ul style="list-style-type: none"> - Polterort sowie zu- und abführende Wege sind ganzjährig mit LKW befahrbar und verfügen über ein entsprechendes Lichtraumprofil. - Das Holz wird nicht unter Strom- und Telefonleitungen oder in Kurven sowie möglichst an Hauptwegen gepoltert. - In Sackwegen muss eine Wendemöglichkeit für LKW mit Anhänger vorhanden sein. - Der Sicherheitsabstand der Polter zum öffentlichen Weg beträgt 1,0 m zur Fahrbahnkante, bei allen anderen Wegen 0,5 m zur Fahrbahnkante. - Kurzholzpolter stehen im 90° Winkel zum Abfuhrweg.
Liefereinheiten	<ul style="list-style-type: none"> - Polterhöhe max. 4,0 m und Poltergröße mind. 25 Rm. - Verschiedene Sortimente, Längen und Baumarten werden deutlich separat gepoltert. - Industrierholz, dessen Durchmesser am stärkeren Ende 30 cm überschreitet, wird separat gepoltert. - Das Holz wird einseitig bündig zur Wegeseite und annähernd waagrecht gepoltert. - Überlängen an der Rückseite der Polter werden beigeschnitten. - Es befinden sich keine losen Äste oder Reisig in den Poltern. - Stammholzabschnitte und Palettensortimente werden auf Unterlagen gesetzt.
Sicherheit/Gefahrenabwehr	<ul style="list-style-type: none"> - Das Holz ist am Anfang und Ende des Polters gegen Wegrollen zu sichern.

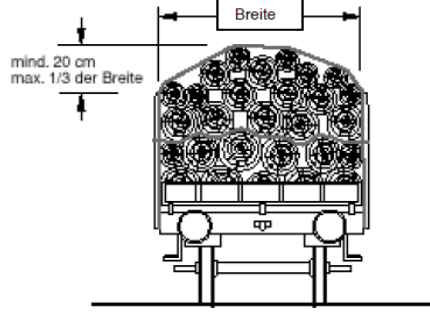

Anlage 3 zu AGB Holzeinkauf

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften LKW		
	Rundholz	Hackschnitzel
	Die Beladung eines Fahrzeuges hat unter Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes und der zulässigen Achslasten zu erfolgen.	
Beladung	<p>Für die Beladung gelten die „Verladeempfehlung für Rohholz längs geladen zur Ladungssicherung für den Straßenverkehr“ der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V., insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sämtliches Rundholz ist längs zur Fahrtrichtung zu verladen. - Es ist möglichst stirngleich zwischen zwei Rungenpaaren zu laden. - Die Beladung ist an den Rungen zu beginnen, um die Bildung von Hohlräumen zu vermeiden. - Die Ladung muss mit annähernd gleichem Längenüberstand auf den Rungenschemeln platziert werden. - Die direkt an der Runge anliegende Holzrolle muss, gemessen vom Anlegepunkt aus, die Runge mindestens 20 cm überragen (Siehe Grafik).  <ul style="list-style-type: none"> - Es ist wechselseitig vom starken und schwachen Holzende zu laden. - Die einzelnen Holzlagen sind mit dem Greifer zu verdichten. - Hohlräume an den Rungen in der oberen Lage sowie im Holzstoß sind unbedingt zu vermeiden. - Generell ist mit Sattel zu laden und die obere Holzlage auszugleichen, damit der Spanngurt die Holzrollen fest umspannt. - Zwischen den geladenen Stapeln müssen ausreichende Zwischenräume vorhanden sein. 	

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften LKW		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladungs- sicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Ladungssicherung erfolgt durch und in Verantwortung des Kraftfahrers. - Die Ladung muss so gesichert sein, dass unter verkehrsüblichen Fahrzuständen weder die gesamte Ladung noch einzelne Ladungsteile unzulässig verrutschen, verrollen oder herabfallen können. Zu den verkehrsüblichen Fahrzuständen gehören auch Vollbremsungen, Ausweichmanöver und Unebenheiten der Fahrbahn. 	
	<p>Für die Ladungssicherung gelten die „Verladeempfehlung für Rohholz längs geladen zur Ladungssicherung für den Straßenverkehr“ der Arbeitsgemeinschaft Rohholzverbraucher e.V., insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei Ladungssicherung über Formschluss ist pro Holzstapel mindestens ein mit Handkraft gespanntes Zurrmittel, bei Ladungssicherung über Kraftschluss mindestens zwei Zurrmittel je Holzstapel einzusetzen (Mindestanzahl Zurrmittel ist der Verladeempfehlung zu entnehmen). - Die Zurrmittel verlaufen auf dem kürzesten Weg über die Ladung, sind nicht verdreht und annähernd gleichmäßig über die Holzstapel verteilt. - Ab 2 Zurrmittel pro Holzstapel sind die Spannelemente der Zurrmittel wechselseitig auf der rechten und linken Seite der Ladung einzusetzen. - Die Spannung der Zurrmittel ist zu kontrollieren und ggf. nachzuspannen. - Ein auf die Ladung gelegter Ladekran darf nicht eingespannt sein. 	<p>Hackschnitzel sind abgedeckt zu fahren.</p>

Anlage 4 zur AGB Holzeinkauf

Lade- und Ladungssicherungsvorschriften Bahn		
	Rundholz	Hackschnitzel
Ladezeiten	<ul style="list-style-type: none"> - Die Beladung hat in der Regel binnen 24 Stunden zu erfolgen. Die genauen Ladezeiten für jeden Zug werden rechtzeitig schriftlich durch den Käufer/Auftraggeber mitgeteilt. 	
Beladung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Vorlagerung von Holz/Hackschnitzeln im Verladebahnhof bedarf grundsätzlich der vorherigen Abstimmung mit dem Käufer/ Auftraggeber. - Waggons sind vor der Beladung optisch zu prüfen. Schäden sind sofort schriftlich festzuhalten und dem Käufer/Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. - Beschädigungen von Waggons während der Beladung sind schriftlich festzuhalten und unverzüglich dem Bahnpersonal sowie dem Käufer/Auftraggeber zu melden. - In Abhängigkeit von Holzgewicht und Tragfähigkeit der Waggons ist grundsätzlich die maximal mögliche Ladehöhe auszuschöpfen. Das Tragfederspiel des Waggons darf dabei 15 mm nicht unterschreiten. 	
	<ul style="list-style-type: none"> - Die Verladung von Rundholz hat ausnahmslos in Wagenlängsrichtung zu erfolgen. - Hohlräume innerhalb eines Stapels sind zu vermeiden. - Die Stapel sind stirnleich mit ausreichendem Zwischenraum zu verladen. - An den Rungen anliegende Stämme müssen mindestens bis zur halben Höhe ihres Durchmessers und mindestens 10 cm durch die Runge gesichert sein. 	<p>Hackschnitzel werden bis zur maximal möglichen Schütthöhe verladen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Oberhalb der Rungen geladene Stämme müssen gleichmäßig gesattelt sein. Die Bogenhöhe des Sattels oberhalb der Rungen darf ein Drittel der Ladebreite des Waggons nicht überschreiten. 		

		
<p>Ladungs- sicherung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - An den Rungen anliegende Stämme müssen mindestens durch zwei Rungen gesichert sein und die Rungenmitte jeweils um mindestens 20 cm überragen. - Pro Stapel ist eine Niederbindung notwendig. Der Abstand der Niederbindung zu den Stammenden muss mindestens 50 cm betragen. - Niederbindungen sind straff zu spannen und gerade sowie unverdreht anzubringen. - Jeder Stamm des Sattels muss durch die Niederbindung gesichert sein. - Nicht benötigte Überlänge von Niederbindematerial ist fest mit der benötigten Länge der Niederbindung zu verknoten und darf nicht am Waggon befestigt werden:  <ul style="list-style-type: none"> - in das Profil des Waggons ragende Äste oder Wurzelanläufe sind beizuschneiden - Zweige sowie lose Rinde sind von der Ladung und vom Waggon zu entfernen 	